



Muay Thai Bund Deutschland e.V. · Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich

Neue JUGENDORDNUNG des MTBD e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die JUGENDVERSAMMLUNG (Jugendvertreter Landesebene) inkl. JUGENDRAT des MTBD e.V. bilden die JUGEND des MTBD e.V..

Im MTBD e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der JUGENDORDNUNG MTBD e.V. die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die JUGEND des MTBD e.V. strebt an:

2.1 jungen Menschen durch die Jugendarbeit zeitgemäßen und gemeinschaftlichen Muaythai - Sport zu ermöglichen.

2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Sozialkompetenz zu fördern, das gesellschaftliche Engagement Muaythai - Sport treibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnung und Wettkämpfen, mit ausländischen Gruppen, Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.

2.3 in Zusammenarbeit mit olympisch anerkannten Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die gemeinschaftlichen Interessen der Jugend zu sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die JUGEND des MTBD e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des MTBD e.V. selbständig.

Ferner bestimmt die JUGEND selbst über ihre zur Verfügung gestellten Mittel (finanzieller Art), die von der Versammlung der Landespräsidenten freigegeben werden.

3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

a) die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V.

b) der JUGENDRAT MTBD e.V.:

- 1 Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre)
- 1 Stellv. Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre)
- 2 Jugendvertreter/Jugendsprecher (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre)

Grafische Darstellung:

wählt alle 4 Jahre

JUGENDRAT MTBD e.V.

- **Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre),**
- Stellv. Jugendwart/-leiter (ab 18 Jahre),
- 2 Jugendvertreter/Jugendsprecher (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre)

Muay Thai Bund Deutschland e.V.
Bundesfachverband für Muay Thai,
Muay Boran, Krabi Krabong & Nuat Phaen Thai

Bundesgeschäftsstelle:

Alte Bergheimer Str. 11 · 41515 Grevenbroich
Tel. 0 21 81 - 6 32 38 · Fax 0 21 81 - 6 44 27
mail@mtbd.de · www.mtbd.de



JUGENDVERSAMMLUNG

MTBD e.V.

2 JUGENDVERTRETER (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre) pro anerkanntem, gemeinnützigem Landesfachverband MTBD e.V.

§ 5 JUGENDVERSAMMLUNG

5.1 Es gibt die ordentliche und außerordentliche JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V..

Die ordentliche JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des MTBD e.V. statt.

Die außerordentliche JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. findet nach Bedarf statt.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder von der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. die Einberufung verlangen. Der Antrag auf Einberufung der außerordentlichen JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. ist schriftlich an den JUGENDRAT MTBD e.V. inkl. Begründung zu richten. Zur jährlichen JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. wird schriftlich, mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn eingeladen. Diese erfolgt mit der Einladung zur jährlichen Hauptversammlung des MTBD e.V..

Eine gesonderte Tagesordnung für die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. ist dieser Einladung hinzuzufügen.

5.2 Die JUGENDVERSAMMLUNG inkl. dem JUGENRAT MTBD e.V. ist das oberste Organ der MTBD - JUGEND.

5.3 Die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. setzt sich aus dem JUGENDRAT MTBD e.V. und den jeweils 2 JUGENDVERTRETERN aus den anerkannten und gemeinnützigem Landesverbänden, die älter als 10 Jahre und jünger als 18 Jahre sind, zusammen.

Seite 5 von 8

5.4 Die JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder von der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, welche dann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

5.5 Stimmrecht:

Jeder Teilnehmer der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. hat eine Stimme.

5.6 Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

5.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmenabgabe erfolgt über Handzeichen. Wahlen werden nach der Satzung des MTBD e.V. durchgeführt.

5.8 Anträge zur JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den JUGENDRAT MTBD e.V. gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der JUGENDRAT MTBD e.V. mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der JUGENDORDNUNG MTBD e.V. können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

6.1 Die Aufgaben der JUGENDVERSAMMLUNG MTBD e.V. sind insbesondere

- a) die Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme der Berichte des JUGENDRATES MTBD e.V.
- d) Entlastung des JUGENDRATES MTBD e.V.
- e) Wahl des JUGENDRATES MTBD e.V., bestehend aus JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre), stellv. JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre) und 2 JUGENDVERTRETER/JUGENDSPRECHER (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre).

Die JUGENDVERTRETER/JUGENDSPRECHER für den JUGENDRAT MTBD e.V. sollten jeweils eine männliche und eine weibliche Person sein. Ist aber nicht dringend gefordert.

Ihre Aufgabe ist es:

- a) Ansprechpartner für alle jugendlichen Mitglieder zu sein
- b) Konstruktiv im JUGENDRAT MTBD e.V. und bei den Versammlungen mitzuwirken.
- f) Änderungsanträge für die JUGENORDNUNG MTBD e.V. auszuarbeiten
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 JUGENDRAT MTBD e.V.

7.1 Der JUGENDRAT MTBD e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre)
- 1 Stellv. JUGENDWART/-LEITER (ab 18 Jahre)
- 2 JUGENDVERTRETER/JUGENDSPRECHER (unter 18 Jahre, ab 10 Jahre).

Alle Ämter werden in der JUGENDVERSAMMLUNG auf 4 Jahre gewählt.

7.2 Der JUGENDRAT MTBD e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des MTBD e.V..

7.3 Der JUGENDWART/-LEITER und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der MTBD - Jugend als Erweiterter Vorstand im MTBD e.V. in der Versammlung der Landespräsidenten gemäß Stimmenordnung des MTBD e.V..

7.4 Der JUGENDRAT MTBD e.V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der SATZUNG und der JUGENORDNUNG des MTBD e.V., sowie der Beschlüsse der JUGENDVERSAMMLUNG.

7.6 Sitzungen des JUGENDRAT MTBD e.V. finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Halbjahr.

7.7 Der JUGENDRAT MTBD e.V. ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 ad-hoc-Ausschüsse

JUGENDRAT MTBD e.V. kann zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse einberufen.

Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Verwaltung

Die Aufgaben der Verwaltung werden vom MTBD – Präsidium übernommen.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen zur JUGENORDNUNG MTBD e.V. können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen JUGENDVERSAMMLUNG MTBD

e.V. beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Versammlung der Landespräsidenten.

§ 11 Inkrafttreten der JUGENDORDNUNG MTBD e.V.

Diese JUGENDORDNUNG MTBD e.V. wurde am 01. August 2021 in der Jahreshauptversammlung des MTBD e.V. als Bestandteil der Satzung aufgenommen, als verbindlich anerkannt und tritt mit dem selbigen Datum in Kraft.